

Richtlinien der Stadt Fellbach zur Förderung von Mehrwegbecherpfandsystemen

§ 1 Förderzweck

(1) Die Stadt Fellbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss für die Teilnahme an einem Mehrwegpfandsystem (Förderbetrag).

(2) Ziel der Förderung ist die Schaffung eines Anreizes zur flächendeckenden Umstellung der Ausgabe von Getränken in Einwegbechern und Speisen in Einwegbehältern auf nachhaltige Mehrwegpfandsysteme in der Stadt Fellbach.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Förderbetrages besteht nicht. Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat eine Fördertopf beschlossen. Die Einzelhandelskoordination der Stadt Fellbach entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Adressaten des Förderprogramms

Förderempfänger können nur natürliche oder juristische Personen sein, die in der Stadt Fellbach Einzelhandelsbetriebe oder gastronomische Angebote, wie z. B. Bäckereien, Backshops, Tankstellen, Imbisse etc., betreiben und im Rahmen dieses Betriebs Getränke und Speisen zum Mitnehmen an Endverbraucher ausgeben.

§ 3 Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderfähig ist die Teilnahme des Förderadressaten an einem zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden überregionalen Mehrwegpfandsystem. Betreibt der Förderadressat mehrere Filialen, kann die Förderung filialbezogen gewährt werden. Die Einführung eigener betriebsinterner Mehrwegpfandsysteme ist nicht förderfähig.

(2) Das Mehrwegpfandsystem muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- > Angebot eines Mehrwegdeckels (muss nicht zwingend Teil des Pfandsystems sein)
- > Anforderung an das Becher-Material:
 - Bruchsicher
 - Lebensmittelecht, geruchs- und geschmacksneutral
 - BPA- und schadstofffrei (ohne PAK und Melamine)
 - 100 % recycelbar
 - Spülmaschinenfest
- > Anforderung an das Speisenbehälter-Material:
 - Bruchsicher
 - Lebensmittelecht, geruchs- und geschmacksneutral
 - BPA- und schadstofffrei (ohne PAK und Melamine)
 - 100 % recycelbar
 - Spülmaschinenfest
- > Mindestlaufzeit der Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem von 12 Monaten.

§ 4

Umfang und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in der Regel durch Übernahme der System- bzw. Teilnahmegebühr an einem Mehrwegpfandsystem von bis zu 31,00 EUR pro Kalendermonat und pro teilnehmender Filiale eines Betriebs.

(2) Der maximale Förderzeitraum für Betriebe, die nach § 33 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), ab dem 1. Januar 2023 zum Anbieten von Mehrwegverpackungen verpflichtet sind, beträgt bis zu 6 aufeinanderfolgende Monate. Er endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

§ 5

Pflichten des Förderempfängers

(1) Die Verantwortung für die Teilnahme an einem Mehrwegpfandsystem obliegt ausschließlich der Förderempfängerin/dem Förderempfänger. Mit der Bewilligung des Förderbetrages ist keine Prüfung oder Freigabe hinsichtlich der vom Förderempfänger einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Einführung eines Mehrwegpfandsystems in seinem Betrieb verbunden.

(2) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Einzelhandelskoordination der Stadt Fellbach über alle wesentliche Änderungen von Tatsachen, die der Förderbewilligung zu Grunde lagen, unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung der Rechtsform der Förderempfängerin/des Förderempfängers, des Abbruchs der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem, oder der Schließung des Betriebs bzw. der Filiale.

(3) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Einzelhandelskoordination auf Anforderung das Angebot eines Mehrwegpfandsystems während des Förderzeitraums vor Ort während der Betriebs- bzw. Geschäftszeiten zu zeigen.

(4) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist für die Dauer von vier Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages verpflichtet, der Einzelhandelskoordination der Stadt Fellbach auf Anforderung geeignete Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorzulegen, insbesondere den Vertrag über die Teilnahme an einem Mehrwegpfandsystem und Zahlungsnachweise über die Entrichtung der Teilnahmekosten während des Förderzeitraums.

§ 6

Antragstellung und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen an:

Große Kreisstadt Fellbach
Einzelhandelskoordination
Hirschstr. 3
70734 Fellbach

(2) Mit dem Antrag muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person verbindlich an einem Mehrwegpfandsystem, das die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinien erfüllt, teilnimmt. Nachweise (z. B. Vertragsunterlagen) sind dem Förderantrag beizufügen. Eine filialbezogene Antragstellung ist möglich.

(3) Aus der Antragstellung muss ferner ersichtlich sein, welche System- bzw. Teilnahme-kosten anfallen und in welcher Höhe sowie für welchen Zeitraum die Förderung für welche Filiale oder für welchen Betrieb beantragt wird. Die Einzelhandelskoordination der Stadt Fellbach kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, anfordern.

(4) Die Einzelhandelskoordination der Stadt Fellbach, entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in der Regel in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids. Der Förderbetrag ist an den Zweck gebunden, dass für die Dauer der Bewilligung die Förderempfängerin/der Förderempfänger in seinem Betrieb oder in seiner angegebenen Filiale Endverbrauchenden die Ausgabe von Getränken in Mehrwegbechern und von Speisen in entsprechenden Behältnissen eines überregionalen Mehrwegpfandsystems nach Maßgabe von § 3 anbietet (Zweckbindung). Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7

Mittelauszahlung

Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung in einem Gesamtbetrag für den kompletten Bewilligungszeitraum. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt einer nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 8

Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt die Förderempfängerin/der Förderempfänger in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid oder diese Förderrichtlinie, ist der Gemeinderat der Stadt Fellbach berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die bewilligten und ausgereichten Mittel entsprechend zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn die Förderempfängerin/der Förderempfänger geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Falle einer Verfehlung der Zweckbindung, z. B. durch Abbruch der Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem, wird in der Regel der Bewilligungsbescheid ganz aufgehoben und der Förderbetrag in voller Höhe zurückgefordert.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.06.2022 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel bis zum 31.07.2022 (Eingang des Förderantrags).

01.06.2022
Oberbürgermeisterin Gabriele Zull